

Wegleitung zur Fördermassnahme Sonnenkollektor

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderbeiträge zur Massnahme Sonnenkollektor beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Fördermassnahme, wie sie der Gemeinderat Flawil erlassen hat, gestützt auf dem gültigen Energiefondsreglement.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieberatung Flawil. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Das Fördergesuch kann unter www.flawil.ch → Aktuelles → Engagement → Energiestadt heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- Senden Sie das unterzeichnete Gesuchsformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieberatung der Gemeinde Flawil. Das Fördergesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Fördergesuchs erhalten Sie von der Energieberatung Flawil per Post eine Beitragszusicherung.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusicherung automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden. Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieberatung eine Fristverlängerung gewähren.
- Nach Abschluss des Vorhabens melden Sie bitte die Fertigstellung mit den erforderlichen Abschlussunterlagen der Energieberatung Flawil.
Abschlussunterlagen:
- Kopie der Schlussrechnung
- Nach erfolgreicher Abschlusskontrolle wird Ihr Förderbeitrag ausbezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen des gültigen Energiefondsreglements der Gemeinde Flawil. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Massnahme wird auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Flawil ausgeführt oder die Arbeitsgruppe Energie misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des Energiekonzepts zu.
- Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erlass einer Ausnahmegewilligung begonnen.

4. Besonderer Voraussetzungen

Gegenstand der Förderung ist das Errichten einer neuen thermischen Solaranlage mit Flach- oder Röhrenkollektoren zur Brauchwarmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung bei Neubauten oder Modernisierungen.

- Die thermische Nennleistung des Kollektorfelds muss wenigstens 2kW betragen.
- Sonnenkollektoranlagen werden nur gefördert, wenn die Anforderungen der aktuellen Energiegesetzgebung ohne diese Anlage erfüllt werden.
- Es werden nur Anlagen mit dem Label „Solar Keymark“ gefördert.
- Ausgenommen von der Förderung sind Luftkollektoren, unverglaste und nicht selektive Kollektoren sowie Kollektoren für Heubelüftungen und Schwimmbadheizungen.

5. Beitragssatz

Der Förderbeitrag beträgt pauschal pro Sonnenkollektoranlage CHF 750.-

6. Hinweis

Es wird bei Überschreitung der Deckelung keine Warteliste geführt, der Gesuchsteller kann im Folgejahr das Gesuch nochmals einreichen (wenn die Massnahme weiterhin unterstützt wird).